

**02.10.95****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - Kzu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

---

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes "RAPHAEL"

KOM(95) 110 endg.; Ratsdok. 6525/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und  
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission aufgrund ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union "Die Aktion der Europäischen Gemeinschaften zugunsten der Kultur" den Vorschlag für ein Aktionsprogramm zur Erhaltung des kulturellen Erbes "RAPHAEL" vorgelegt hat. Er ist der Auffassung, daß das Bewußtsein der gemeinsamen kulturellen Grundlagen und die Wertschätzung des gemeinsamen kulturellen Erbes fundamentale Voraussetzungen für das weitere Gelingen des Integrationsprozesses der Gemeinschaft darstellen und verleiht der Erwartung Ausdruck, daß die im Rahmen des Programms RAPHAEL vorgesehenen Fördermaßnahmen zugunsten des kulturellen Erbes einen besonderen Beitrag zu einer immer engeren Union der Völker Europas leisten werden.

Generell hält es der Bundesrat jedoch für erforderlich, die Aktionen im Rahmen des RAPHAEL-Programms so zu beschreiben, daß keine angesichts der begrenzten Fördermittel nicht einlösbaren Erwartungen geweckt werden. Hierfür ist eine deutliche Straffung der vorgesehenen Aktionen und entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip darüber hinaus auch eine Konzentration der verfügbaren Mittel auf prioritäre Maßnahmen vorzunehmen, die einen besonderen europäischen Mehrwert versprechen und ohne Unterstützung der Gemeinschaft nicht durchführbar wären.

**Ausgeliefert am 02. OKT. 1995**

Entsprechend dem Erfordernis, mit Erlaß der neuen Förderprogramme im Sinne des Artikels 128 Abs. 2 und 5 EG-Vertrag die bisherige Kulturförderung durch die Kommission umfassend inhaltlich und rechtlich zu bereinigen, verbietet sich jede weitere Einzelprojektförderung durch die Gemeinschaft im Rahmen des kulturellen Erbes außerhalb klar definierter Förderprogramme.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß das Vorhaben im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betrifft. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, nach Artikel 23 Abs. 6 GG und § 6 Abs. 2 EUZBLG die Verhandlungsführung bei den Beratungen auf die Ländervertreter in den Gremien des Rates der Europäischen Union zu übertragen.

Zugleich stellt der Bundesrat fest, daß der Vorschlag vor der Annahme im Rat im Sinne dieser Stellungnahme zu überarbeiten ist.

3. Der Bundesrat erinnert an seine Stellungnahme vom 25. September 1992 zur Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaften, in dem er sich bereits grundlegend zu den kulturellen Aktivitäten der Gemeinschaft nach Inkrafttreten des Artikels 128 EG-Vertrag geäußert hat - BR-Drs. 371/92 (Beschluß) -. Er bezieht sich ferner auf seine Stellungnahmen vom 4. November 1994 und 10. März 1995 - BR-Drs. 885/94 (Beschluß) und BR-Drs. 885/94 (Beschluß)(2) -, in denen er die Programme KALEIDOSKOP 2000 und ARIANE als sinnvolle Initiativen gewürdigt, gleichzeitig aber auch betont hat, daß EU-Förderprogramme dem Subsidiaritätsprinzip gerecht werden müssen, und dargelegt hat, welche Anforderungen sich daraus im einzelnen ergeben. Er bekräftigt diesen Standpunkt auch hinsichtlich des Programms RAPHAEL, für das die gleichen Grundprinzipien wie für das vom Rat bereits gebilligte Förderprogramm KALEIDOSKOP 2000 und das noch in Vorbereitung befindliche Förderprogramm ARIANE Anwendung finden sollten.
4. Der Bundesrat bedauert, daß die Kommission ihren angekündigten Bericht über sämtliche Gemeinschaftspolitiken kultureller Dimension noch nicht vorgelegt hat. Er hält die unverzügliche Vorlage dieses Berichts für dringlich; die Auswertung der damit gesammelten Erfahrung wäre für die weitere Behandlung des Vorschlags für das RAPHAEL-Programm von besonderer Bedeutung.
5. Der Bundesrat betont erneut, daß gemäß Artikel 128 Abs. 4 des EG-Vertrages alle Gemeinschaftsmaßnahmen dem Gebot der Kulturverträglichkeit unterliegen. Dazu ist es erforderlich, daß die Kommission interne Regelungen für Kooperation, Abstimmung und Kontrolle aufbaut, die eine Konterkarierung von Förderzielen der Kulturpolitik der Gemeinschaft durch andere Politikbereiche der Europäischen Union (insbesondere Gefährdung der Erhaltung von Bodendenkmälern durch Maßnahmen der Agrarpolitik, Erschwerung der Erhaltung

von Baudenkmälern durch die Normierung von Bauprodukten, Beeinträchtigung denkmalpflegerischer Erhaltungsforderungen durch Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften) verhindert. Die Kommission soll regelmäßig über die gemäß Artikel 128 Abs. 4 EG-Vertrag zu treffenden Planungen und Entscheidungen berichten. In dem Beschluß über das RAPHAEL-Programm ist auf dieses Erfordernis des Artikels 128 Abs. 4 des EG-Vertrages noch einmal hinzuweisen.

Dieser Bericht der Kommission über die Kohärenz und Komplementarität ist zu verbinden mit einem detaillierten Evaluierungsbericht nach bereits 2 1/2 Jahren der Programmlaufzeit.

6. Der Bundesrat hält eine stärkere Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Auswahlentscheidungen der Kommission für geboten. Anstelle eines Beratenden Ausschusses für das RAPHAEL-Programm sollte ein Gemeinsamer Verwaltungsausschuß für alle Kulturförderprogramme der Kommission eingesetzt werden, der über die wesentlichen Fragen des Programmvollzugs (allgemeine Leitlinien, Arbeitsprogramme, finanzielle Modalitäten der Gemeinschaftsförderung, Auswahlkriterien und -verfahren) entscheidet und mit zwei Vertretern je Mitgliedstaat unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission besetzt ist.  
Ferner hält der Bundesrat für die einzelnen Förderbereiche Auswahljursys mit Fachleuten für erforderlich, die die Kommission bei ihren Entscheidungen beraten; die Mitglieder dieser Auswahljursys sind von den Mitgliedstaaten zu benennen.
7. Der Bundesrat begrüßt die Öffnung des RAPHAEL-Programms für Drittstaaten, namentlich die assoziierten Staaten, und für Internationale Organisationen, hält es jedoch für erforderlich, die finanziellen Modalitäten ihrer Teilnahme zu klären. So muß beispielsweise gesichert sein, daß bei der Öffnung des Programms für Drittstaaten die vom Europäischen Rat in Cannes beschlossene Finanzlinie betreffend die Förderung der Staaten des Mittelmeerraumes nicht unterlaufen wird.
8. Erforderlich sind insbesondere eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Europarat und der UNESCO, u.a. die Klärung der europäischen Verantwortung für europäische Weltkulturerbegüter, sowie eine detaillierte Abstimmung bei der Durchführung gemeinsamer Anliegen.
9. Es sollte eine abschließende Aufzählung der förderfähigen Maßnahmenbereiche vorgenommen werden. Hierbei sollte klargestellt werden, daß auch Archiv- und Bibliotheksgut sowie historisches Filmmaterial zu den förderfähigen Bereichen zählen.

Nicht in das RAPHAEL-Programm einbezogen werden sollten dagegen Veranstaltungen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Schutz des kulturellen Erbes aufweisen, wie z.B. der Europatag am 5. Mai, der Europäische Architektur-Preis, Mies van der Rohe und European.

10. Eine klare Abgrenzung des RAPHAEL-Programms zu anderen Gemeinschaftsprogrammen insbesondere im Bereich der Aus- und Weiterbildung, aber auch im Verhältnis zu den in Aussicht genommenen Programmen KALEIDOSKOP 2000 und ARIANE ist erforderlich; hierbei ist auf die Komplementarität und Kompatibilität der Programme zu achten. Dabei ist anzustreben, die fachliche Qualifizierung im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zum Erhalt eines kulturellen Erbes zu fördern.
11. Im Rahmen der erforderlichen Straffung und Prioritätensetzung ist der sachliche und finanzielle Schwerpunkt des Programms auf Maßnahmen der Aktion I zu legen, die vorrangig der Gewinnung neuer fachlicher Erkenntnisse anhand der konkreten Arbeit am Objekt dienen sollte. Restaurierungen und Investitionen sollen in der vorrangigen Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten verbleiben. Die Vorhaben sollen nach Möglichkeit von den Behörden der Mitgliedstaaten oder in enger Zusammenarbeit mit ihnen eingerichtet werden, um die Vorbereitung und Umsetzung der Ergebnisse auf qualitativem Niveau zu erreichen. Für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ist ein Höchstbetrag mit einer zeitlichen Begrenzung festzulegen.
12. Die möglichen Maßnahmen der Aktion II sind zu straffen. Insbesondere erscheint die im Finanzbogen genannte Zahl von 200 bis 250 Workshops in fünf Jahren unrealistisch. Anstelle der Durchführung von theoretisch ausgelegten Kolloquien, Workshops und Symposien sollte der Schwerpunkt auf Vorhaben von dauerhaftem konkreten Nutzen für die praktische Arbeit der für die Erhaltung des Kulturerbes Verantwortlichen gelegt werden (Förderung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechniken, Entwicklung europaweiter Dokumentationsstandards, Herausgabe von Handbüchern und Leitfäden mit Fachinformationen, Einrichtung eines ständigen gemeinschaftlichen Informationsdienstes). Auf die Weitergabe und Nutzbarmachung von Erkenntnissen, die durch Vorhaben im Rahmen der Aktion I gewonnen worden sind, ist besonderer Wert zu legen.
13. In der Aktion III ist der Schwerpunkt auf dauerhaft wirksame Maßnahmen zu legen (Förderung mehrsprachiger Präsentationen, Multi-Media-Projekte auch zur Nutzung durch Nichtfachleute, Film- und Publikationsreihen zu Objekten und Vorhaben von europaweiter Bedeutung).

14. Die Gemeinschaftsmaßnahmen der Aktion IV zur technologischen Unterstützung für die Erhaltung des kulturellen Erbes sollten ebenfalls in engem Zusammenhang mit konkreten Restaurierungsprojekten erfolgen und sich deutlich abgrenzen von allgemeinen Forschungs- und Technologievorhaben; auf die weiteren inhaltlichen Kriterien von Gemeinschaftsmaßnahmen, wie zu der Aktion I beschrieben, wird ausdrücklich hingewiesen.
15. Die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen (Aktion V) ist durch konkrete Maßnahmen zu fördern. Insbesondere ist eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Europarat auch neben der UNESCO zu suchen. Hierbei sind die finanziellen Modalitäten der Zusammenarbeit sowie das finanzielle Gesamtvolumen für eine Förderung derartiger Kooperationsprojekte festzulegen.
16. Die Bereiche des kulturellen Erbes in Europa schließen jegliche zentral definierte Harmonisierung von nationalen Rechtsvorschriften und Ausbildungsregelungen aus. Zentrale Listen- und Bestandsverzeichnisse können nur informationshalber und freiwillig im Austauschwege zur Verfügung gestellt werden. Eine zentrale "europäische Erbeliste" entspräche nicht dem Ziel einer Förderung der Kulturen der Mitgliedstaaten.